

Kriterien zur Anwendung der Überlasteterklärung nach Art. 12a der Eisenbahn-Netz Zugangsverordnung (NZV)

trasse.ch ist bestrebt, sämtlichen Trassenanträgen im Jahresfahrplan zu entsprechen. Liegen mehrere, nicht miteinander vereinbare Trassenanträge vor, so werden dem Antrag stellenden EVU soweit möglich Alternativen angeboten. Stehen keine alternativen Trassenangebote zur Verfügung respektive lehnt das EVU diese zu Recht als unzumutbar ab (siehe Kriterien, Ziffer I) und rechtfertigen der Umfang und die Bedeutung des Trassenkonfliktes (siehe Kriterien, Ziffer II) die Durchführung einer Kapazitätsanalyse, so erklärt trasse.ch die betreffenden Streckenabschnitte für überlastet.

Kriterien

I. Beurteilung der Zumutbarkeit von Alternativangeboten / -routen

Ein alternatives Trassenangebot wird von einem EVU dann zu Recht als unzumutbar abgelehnt, wenn zumindest eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- a) Verlust der Marktfähigkeit des betreffenden Verkehrs bzw. die glaubhaft dargelegte Gefahr eines solchen, d.h.
 - im Personenverkehr – wenn relevante Anschlüsse zu anderen Angeboten nicht eingehalten werden können
 - im Güterverkehr – wenn Anschlüsse zu anderen Transportsystemen *und* schriftlich vereinbarte Zustelltermine beim Endkunden nicht mehr vermittelt werden können bzw. wenn der betreffende Verkehr nicht mehr innerhalb der vereinbarten Transportkette abgewickelt werden kann
- b) Auflagen aus Gesetz und Konzessionen, d.h. wenn angebotene Alternativen Auflagen aus Gesetz oder Konzession verletzen würden

II. Beurteilung der Bedeutung des Trassenkonfliktes

Eine Strecke wird nur dann für überlastet erklärt und eine Kapazitätsanalyse durchgeführt, wenn

- a) 2 vertaktete (2 Std. bis ¼-Std.-Takt) Angebote des Personenverkehrs sich jährlich an mindestens 200 Tagen gegenseitig ausschliessen
- b) 1 vertaktetes Angebot des Personenverkehrs (2 Std. bis ¼-Std.-Takt) und eine Katalogtrasse des Güterverkehrs auf der Achse Basel – Gotthard – Chiasso / - Luino bzw. Basel – Lötschberg – Domodossola sich jährlich an mindestens 200 Tage gegenseitig ausschliessen
- c) 2 Personenverkehrs- bzw. Güterverkehrsangebote sich mindestens zwischen 06:00 – 09:00 Uhr bzw. 16:00 – 20:00 Uhr während jährlich mindestens 200 Tagen gegenseitig ausschliessen und von einem Weiterbestehen des Konfliktes über die nächste Fahrplanperiode hinaus ausgegangen werden muss.

III. Knoten / Zusatzleistungen

Strecken und Knoten werden im Zusammenhang mit Überlasteterklärungen gleich behandelt. Hingegen ziehen nicht erfüllbare Zusatzleistungen in keinem Fall eine Überlasteterklärung nach sich.

Folgen einer Überlasteterklärung

Erklärt trasse.ch eine Strecke für überlastet, so ermittelt sie die Gründe für die Streckenüberlastung und legt kurz- und mittelfristige Abhilfemassnahmen dar. Diese Kapazitätsanalyse ist dem Bundesamt für Verkehr innerhalb von drei Monaten vorzulegen.

Unabhängig von den in der Kapazitätsanalyse enthaltenen Massnahmen ist trasse.ch berechtigt, bereits zugesicherte Trassen für optional verkehrende Züge zu streichen und nicht mehr anzubieten, falls dadurch die Strecke besser genutzt werden kann (Art. 12a Abs. 3 NZV). Im Weiteren kann sie einem EVU Trassen entziehen und einem anderen zuweisen, falls das Trasse auf der überlasteten Strecke in geringerem Ausmass benutzt wird, als dies die publizierten Netzzugangsbedingungen festlegen (Art. 12 Abs. 4bis NZV).

Bern, 15.Dezember 2007